

Bundessozialgericht

- 11 RLw 3/81 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
11. Februar 1982

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

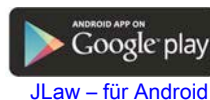
Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 11. Februar 1982
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 12. Februar 1981
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind
nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger Landabgaberechte nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) zusteht.

Der im November 1920 geborene Kläger bewirtschaftete ein landwirtschaftliches Unternehmen von rund 9 ha, das er zum 1. September 1978 abgab. Seit 1958 war er daneben als Posthalter rentenversicherungspflichtig beschäftigt. Die dafür aufgewandte Arbeitszeit betrug in den Jahren 1973 bis 1978 im Durchschnitt wöchentlich 19,5 Stunden, das jährliche Bruttoeinkommen rund 10.000,-- bis 12.000,-- DM (rund 600,-- DM netto im Monat). Den Antrag auf Gewährung von Landabgaberechten lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 9. Februar 1979), weil der Kläger in den der Abgabe vorausgegangenen fünf Jahren nicht überwiegend hauptberuflicher landwirtschaftlicher Unternehmer gewesen sei.

Die dagegen erhobene, vom Kläger vor dem Landessozialgericht (LSG) auf die Zeit ab dem 60. Lebensjahr (November 1980) beschränkte Klage blieb in den Vorinstanzen ohne Erfolg (Urteile vom 31. März 1980 und vom 12. Februar 1981). Eine Landabgaberechte steht dem Kläger nach der Ansicht des LSG auch ab diesem Zeitpunkt nicht zu, da es an dem unabdingbaren Erfordernis einer überwiegend hauptberuflichen landwirtschaftlichen Unternehmertätigkeit iS von § 41 Abs 1 Buchst d GAL fehle. Entscheidend sei hierfür, daß der Kläger in dem maßgeblichen Fünfjahreszeitraum vor der Unternehmensabgabe außer Landwirt noch Posthalter gewesen sei. Dieser Beruf sei objektiv betrachtet grundsätzlich geeignet, den Lebensunterhalt zu gewährleisten; er werde häufig für sich allein und nicht nur



neben einer anderen Berufstätigkeit ausgeübt. Beim Kläger habe das Einkommen als Posthalter deutlich die Grenzen der Geringfügigkeit überschritten. Berücksichtige man ferner, daß das von ihm bewirtschaftete Unternehmen nicht einmal das Zweifache der für eine Existenzgrundlage nach § 1 GAL erforderlichen Mindestgröße erreicht habe, dann sei es gerechtfertigt, der Posthalterei zumindest eine ungefähr gleichwertige berufliche Bedeutung wie der Landwirtschaft zuzumessen. Damit sei der Kläger aber nicht überwiegend hauptberuflicher landwirtschaftlicher Unternehmer gewesen. Auf die für jede Tätigkeit im einzelnen aufgewandte Stundenzahl komme es nicht an; rein zeitlich habe die Beschäftigung als Posthalter über der Geringfügigkeitsgrenze von 15 Wochenstunden gelegen.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision beantragt der Kläger (sinngemäß),

die Urteile der Vorinstanzen sowie den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Landabgaberente ab November 1980 zu gewähren.

Er rügt eine Verletzung von § 41 Abs 1 Buchst d GAL. Sei das Einkommen als Posthalter auch mehr als geringfügig gewesen, so habe er als solcher doch nicht einmal halbschichtig, geschweige denn vollschichtig gearbeitet. Ein derartig gelagerter Fall sei höchststrichterlich noch nicht entschieden. Auf die zeitliche Geringfügigkeitsgrenze von 15 Wochenstunden komme es für die Frage nach der Hauptberuflichkeit nicht an.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.



II

Die Revision des Klägers ist nicht begründet; die Landabgaberechte steht ihm auch von November 1980, von welchem Zeitpunkt an er sie nur noch begehrt, nicht zu.

Zutreffend ist das LSG davon ausgegangen, daß der Anspruch deswegen scheitert, weil die Voraussetzungen des Buchst d des § 41 Abs 1 GAL in der hier in Betracht kommenden Fassung des Änderungsgesetzes vom 26. Juli 1972 (GAL 1972) nicht erfüllt sind. Denn der Kläger war während der fünf Jahre, die der Abgabe seines landwirtschaftlichen Unternehmens vorausgegangen sind (1. September 1973 bis 31. August 1978), nicht überwiegend hauptberuflicher landwirtschaftlicher Unternehmer. Ob die übrigen Erfordernisse des § 41 Abs 1 GAL - abgesehen von dem im November 1980 erreichten Mindestalter gem Buchst a der Vorschrift - sämtlich vorliegen, kann daher ungeprüft bleiben.

Mit der Frage, wie im Rahmen des § 41 Abs 1 Buchst d GAL zu befinden ist, wenn der landwirtschaftliche Unternehmer in den letzten fünf Jahren vor der Abgabe nicht nur das landwirtschaftliche Unternehmen bewirtschaftet, sondern auch noch einen anderen Beruf ausgeübt hat, hat der Senat sich schon mehrfach befaßt; insoweit lagen ihm sowohl Fälle zur Entscheidung vor, in denen zu der landwirtschaftlichen Unternehmertätigkeit eine weitere selbständige Tätigkeit hinzugetreten war als auch solche, in denen der Landwirt noch eine Beschäftigung als Arbeitnehmer aufgenommen hatte (siehe BSGE 38, 232; SozR 5850 § 41 Nr 9; Urteil vom 22. Juni 1978 - 11 RLw 8/77 - für die erste, BSGE 38, 236; SozR 5850 § 41 Nr 10; Urteil vom 22. Juni 1978 - 11 RLw 7/77 - sowie Urteil vom 24. September 1978 - 11 RLw 1/78 - für die zweite Gruppe). Für beide Fallgruppen gleichermaßen ist der Senat dabei von dem Gedanken ausgegangen, daß der Begriff "hauptberuflich" im Gesetz nicht auf das Vorhandensein einer landwirtschaftlichen Existenzgrundlage is



des § 1 Abs 4 GAL zu beziehen ist; maßgebend für seine Auslegung ist vielmehr, in welchem Umfang der landwirtschaftliche Unternehmer noch andere Berufe ausgeübt hat. Im Hinblick auf den Umfang hat der Senat herausgestellt, ein Landwirt sei kein hauptberuflicher landwirtschaftlicher Unternehmer gewesen, wenn er neben seiner Landwirtschaft noch einen anderen Beruf ausgeübt habe, von dem gleichartig Tätige üblicherweise ihren Lebensunterhalt allein bestreiten; dabei komme es grundsätzlich nicht darauf an, durch welche Tätigkeit ein höheres Einkommen erzielt werde und wie hoch der jeweilige Zeitaufwand sei. Wie die Hinweise auf die örtliche Anschauung und die Einschaltung der Gemeinden in die Prüfung zeigten, liege dem Gesetzgeber eine Betrachtung fern, die die einzelnen Tätigkeiten genau nach Gewinn (Lohn, Einkommen) und Zeitaufwand abwäge; vielmehr sei insoweit eine Gesamtschau erforderlich (BSGE 38, 232; 236; SozR 5850 § 41 Nr 10).

Soweit neben dem Beruf des landwirtschaftlichen Unternehmers noch ein Arbeitnehmerberuf stand, war er in den bisher entschiedenen Fällen als eine Vollbeschäftigung verrichtet worden. Hierzu hat der Senat in BSGE 38, 236, 238 bemerkt, die landwirtschaftliche Unternehmertätigkeit stehe grundsätzlich einer vollschichtig ausgeübten Arbeitnehmertätigkeit gleich, womit sich für keine der beiden Berufe ein Übergewicht ergab. Zur Frage, wie es sich verhält, wenn ein Arbeitnehmerberuf nicht in einer Ganztagsbeschäftigung ausgeübt wird, hat das Bundessozialgericht (BSG) bislang noch nicht Stellung genommen. Insoweit ist jedoch von folgenden Grundsätzen auszugehen:

Wie schon hervorgehoben, ist ein landwirtschaftlicher Unternehmer nicht schon als "hauptberuflicher" landwirtschaftlicher Unternehmer iS des § 41 Abs 1 Buchst d GAL



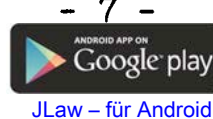
anzusehen, wenn sein Unternehmen eine Existenzgrundlage iS des § 1 GAL gebildet hat. Aus dem Zusammenhang des § 41 GAL in der hier maßgebenden Fassung muß sogar gefolgert werden, daß selbst die Bewirtschaftung eines Unternehmens bis zum Umfang des Fünffachen einer Existenzgrundlage für sich allein noch nicht die Eigenschaft als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Unternehmer begründet. Der Gesetzgeber geht vielmehr davon aus, daß ein landwirtschaftlicher Unternehmer bis zu einer solchen Unternehmensgröße noch einen anderen Beruf ausüben und daß dieser sogar das Übergewicht haben konnte. Das bedeutet aber, daß nicht davon ausgegangen werden kann, die Bewirtschaftung eines unter § 41 GAL fallenden Unternehmens habe, auch wenn sie beruflich einer vollschichtigen Arbeitnehmertätigkeit gleichsteht, eine gleiche Arbeitszeit wie diese benötigt und somit schon deshalb von vornherein ein Übergewicht gegenüber einer nicht in Ganztagsbeschäftigung verrichteten unselbständigen Beschäftigung gehabt.

Deshalb kommt es auch in diesem Falle auf eine Gesamtschau der beiden ausgeübten Berufe an; bei ihr muß es auf der Hand liegen, dh evident sein, daß die landwirtschaftliche Unternehmertätigkeit die wesentliche Lebensgrundlage gewesen ist, weil der Gesetzgeber nur dann die das Altersgeld übersteigende Landabgaberente gewähren will. Darum hat der Senat schon früher hervorgehoben, daß der andere Beruf deutlich erkennbar als Nebenberuf ausgeübt worden sein muß. Das hat das LSG im vorliegenden Falle zutreffend verneint.

Eine nebenberufliche Beschäftigung oder Tätigkeit in diesem Sinne ist in der Regel zu verneinen, wenn gleichartig Beschäftigte oder Tätige davon üblicherweise ihren Lebensunterhalt allein bestreiten, dh wenn der Beruf in der Regel oder doch häufig auch allein und nicht nur neben einer anderen Berufstätigkeit ausgeübt zu werden pflegt (so Urteil vom 22. Juni 1978 - 11 RLw 8/77 - zu einer selbständigen Tätigkeit).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Das hat das LSG hier für den Beruf des Posthalters festgestellt, ohne daß dagegen Verfahrensrügen erhoben worden sind (vgl dazu auch Ule, ZBR 1975, 129, 131f, 136).

Der Kläger hat auch nicht die Posthaltereirei als eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt; vielmehr hat er offensichtlich die Gesamtstundenzahl wahrgenommen, die diese ihm obliegende Beschäftigung erforderte. Der Umstand als solcher, daß der Zeitaufwand während des maßgeblichen Fünfjahreszeitraums sich im Durchschnitt um 19,5 Stunden in der Woche bewegte, macht die Posthaltereirei nicht zu einer Teilzeitbeschäftigung im herkömmlichen Sinne; sie war eher eine Vollbeschäftigung mit einem vom jeweiligen Bedarf vorgegebenen beschränkten Zeitaufwand (zur Frage, ob eine Beschäftigung mit auf die Hälfte ermäßigter Arbeitszeit eine "hauptberufliche Tätigkeit" iS des Bundesbesoldungsgesetzes sein kann, vgl BVerwG, DÖV 1975, 157f).

Als Nebenberuf läßt sich die Posthaltereirei hier ferner deshalb nicht erkennen, weil das aus ihr fließende Bruttoeinkommen in Höhe von ca 10.000,-- bis 12.000,-- DM im Jahr die Grenzen des geringfügigen Einkommens iS des § 8 des Sozialgesetzbuches - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - wesentlich überschritten hat. Dies spricht hinlänglich dafür, daß ihr zumindest eine ungefähr gleichwertige berufliche Bedeutung zugekommen ist wie der Landwirtschaft (so der erkennende Senat schon im Urteil vom 22. Juni 1978 - 11 RLw 8/77-), für die eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht erfolgte.

Haben diese Umstände aber die Beschäftigung des Klägers als Posthalter gekennzeichnet, so konnte demgegenüber bei einer Gesamtschau nicht der landwirtschaftlichen Tätigkeit, dh dem Beruf des landwirtschaftlichen Unternehmers, das Übergewicht zukommen. Dies gilt um so mehr

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



angesichts der geringen Ausdehnung des landwirtschaftlichen Besitzes, die nach dem Sachverhalt mit rd 9 ha Fläche nicht einmal das Zweifache der für eine Existenzgrundlage nach § 1 GAL erforderlichen Mindestgröße erreichte und nach den Angaben des Klägers ihn im Durchschnitt auch lediglich rd 29,5 Stunden wöchentlich in Anspruch genommen haben soll.

Hiernach war die Revision zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)